Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An alle
Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen
sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen für
Kinder und Jugendliche
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Natalie Malon
Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-

Angaben zur Belegungsquote für das Jahr 2020 im Antrag zur Festsetzung der anerkennungsfähigen Aufwendungen über PfAD.invest

Kompensation der Mindereinnahmen im Bereich der Investitionskosten vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass der Haushalts- und Finanzausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. März 2021 entschieden hat, dass eine Kompensation der Mindereinnahmen im Bereich der Investitionskosten für Tages- und Nachtpflegen sowie die Kurzzeitpflegeeinrichtungen für Kinder und Jugendliche auch über den 30. September 2020 bis zum 30. Juni 2021 erfolgen kann. Nähere Informationen zu den konkreten Modalitäten des Antragsverfahren werden Sie in Kürze erhalten.

Die erfolgten Kompensationsleistungen machen allerdings eine Anpassung der tatsächlichen Belegungsquote im Jahr 2020 notwendig. Im jetzt laufenden Antragsverfahren zur Festsetzung der anerkennungsfähigen Aufwendungen über PfAD.invest sind hierzu Angaben zu machen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Zwar haben die Tages- und Nachtpflegen sowie die Kurzzeitpflegeeinrichtungen für Kinder und Jugendliche im Jahr 2020 deutliche Auslastungseinbußen zu verzeichnen gehabt. Diese wurden jedoch durch das Land Nordrhein-Westfalen ausgeglichen.

Als Belegungsquote für das Jahr 2020 geben Sie im Festsetzungsantrag in PfAD.invest bitte diejenige Belegungsquote an, die sich rechnerisch ergibt, wenn man sowohl die regulär erhaltenen Aufwendungszuschüsse durch die Kommune, als auch die durch die Kompensationszahlungen des Landes erhaltenen Mittel, berücksichtigt. Hierfür dividieren Sie die Summe der regulär erhaltenen Aufwandszuschüsse und der Kompensationszahlungen durch den berechnungstäglichen Betrag aus dem Festsetzungsbescheid. Hieraus ergibt sich die Anzahl der Tage, die für die Berechnung der Auslastung relevant ist.

Sollten Sie keine Kompensationszahlung erhalten haben, kommt kein gesondertes Verfahren zur Berechnung der Belegungsquote zum Tragen. Hier ist wie gewohnt die tatsächliche Belegungsquote anzugeben.

Sollten Sie bereits Ihren Antrag auf Festsetzung gestellt haben, so wird Ihr zuständiger Landschaftsverband zwecks Korrektur der Belegungsquote bei Bedarf auf Sie zukommen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und viel Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Natalie Malon